

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 11

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu Handen der Direktion des Innern" auszufüllen und der mit der Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde betrauten Gemeindebehörde (Gemeinderat, bürgerliche Armenpflege, Gesundheitskommission, Hülfsverein) zur Begutachtung zuzustellen die es dann an die Direktion des Armenwesens weiterleitet. Diese verfügt endgültig entweder Erteilung der nur eventuellen und zeitlich begrenzten Armenarztbewilligung, oder Verweisung in Spital, Poliklinik etc. Rechnungen für Verpflegung und ärztliche Behandlung armer Kantonsfremder sind, wenn eine staatliche Bewilligung vorliegt, samt dieser dem zuständigen Statthalteramt einzureichen, das nun mit besonderem Formular für Schweizer, für Ausländer mit Ausnahme der Italiener und für Italiener in der Heimat nach zahlungspflichtigen und fähigen Verwandten oder andern privatrechtlich Verpflichteten, oder endlich nach Vermögen recherchiert. Ein letzter Vorzug der neuen Verordnung ist die Bestimmung in § 3, wonach alle für arme Kantonsfremde erwachsenen Kosten aus demselben Kredite bestritten werden, so daß man in Zukunft (ab 1905) genau wissen wird, was den Kanton Zürich eigentlich seine Einwohnerarmenpflege kostet, und nicht mehr auf approximative Zahlen und ein mühsames Zusammensuchen aus verschiedenen Krediten angewiesen ist.

Unzweifelhaft wird die neue Verordnung der Direktion des Innern mehr Arbeit bringen, und zwar ungleich mehr als den Ärzten und Gemeindebehörden, aber, wenn es die letzteren mit ihren Gutachten genau nehmen — und dazu werden sie ja schon zu erziehen sein — so dürfte wenigstens die Arbeitsvermehrung nicht zur Arbeitsüberlastung werden. Und, um auf einem wichtigen Gebiete Ordnung herzustellen und aufrecht zu erhalten, und den Staat dadurch vielleicht nicht unweentlich zu entlasten, dafür darf man sich gewiß etwas mehr Arbeit nicht verdrießen lassen. — Die Praxis möge nun das Gute, das wir von der Verordnung entschieden erwarten, bewähren.

w.

Rat- und Auskunftsverteilung (unentgeltlich für Abonnenten).

N.B. Auf Fragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort briefflich erledigt. Zu Nutz und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

H. O. Frage: Hat ein Hülfsverein bezw. eine freiwillige Einwohnerarmenpflege die Kompetenz, bei einem notwendig werdenden Heimtransport eines hülfsbedürftigen Ausländer als erste Instanz die gemäß deutsch-schweizerischem Niederlassungsvertrag erforderlichen Formalitäten zu regeln resp. die erforderlichen Schritte einzuleiten, oder ist das Sache der gesetzlichen bürgerlichen Armenpflege?

Antwort: Sofern eine freiwillige Armenpflege von der betreffenden Gemeindebehörde mit der Besorgung der Einwohnerarmenpflege in ihrem ganzen Umfange betraut worden ist — und das ist ja gemäß § 1 Ihrer Statuten bei Ihrem Hülfsverein der Fall — steht ihr gewiß das Recht zu, beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Polizeisektion oder dem Polizeivorstand desselben die Heimshaffung von hülfsbedürftigen Ausländern zu beantragen. Sache des Gemeinderates ist es dann, das Ausschaffungsgesuch, begleitet von den nötigen Ausweispapieren oder Abschriften solcher, zu Handen der kantonalen Polizeidirektion an das Statthalteramt des Bezirkes weiter zu leiten. w.

Inserate:

Art. Institut Orell Füllli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Lehrlingsgesuch.

Ein kräftiger Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die Gärtnerei gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugesichert.

16 J. Luk, Gärtner,
Bollikon bei Zürich.

